

Satzung
Pathardi - Verein e. V.

§1 Name und Sitz

Der Pathardi - Verein e. V. mit Sitz in Hamburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der steuerbegünstigten Zwecke der §§ 52, 53 der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist,
 - 1.1 die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten,
 - 1.2 die Förderung der Erziehung, Schul- und Berufsbildung von Kindern und Jugendlichen,
 - 1.3 die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,
 - 1.4 die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die Wiederaufforstung, der Landschaftsbewässerung und Trinkwasserversorgung,
 - 1.5 die Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - 2.1 Werbung von Mitgliedern,
 - 2.2 Abhalten von Versammlungen, Vorträgen und Veranstaltungen,
 - 2.3 Durchführung von Sammlungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein erstrebt keinen Gewinn und verwendet alle eingehenden Spenden und sonstigen Einnahmen ausschließlich und unmittelbar für die satzungsgemäßen Zwecke.

3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist politisch neutral.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Interessen des Vereins unterstützen und fördern will. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern. Aktive Mitglieder unterstützen den Verein beispielsweise durch Mitarbeit im Vorstand oder andere Zeitspenden; sie sind nicht gebunden, den Verein auch finanziell zu unterstützen. Passive Mitglieder unterstützen den Verein finanziell, z.B. durch Übernahme einer Patenschaft und Spenden des Patenschaftsbeitrags oder auch durch Einmalspenden. Die Mitgliedschaft muss schriftlich erklärt werden.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern.

Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft jederzeit beenden. Hierzu bedarf es keiner Schriftform. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Die Rückgewähr von Beiträgen und Geldspenden ist ausgeschlossen.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 1.1 Wahl bzw. Abberufung des Vorstandes,
 - 1.2 Wahl von zwei Personen als Kassenprüferin bzw. Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht jederzeit und die Pflicht einmal jährlich, die Finanzen des Vereins und die Buchführung zu überprüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

- 1.3 Entgegennahme des Jahresberichtes mit Kassenbericht des Vorstands, des Ergebnisses der Kassenprüfung und Erteilung der Entlastung,
 - 1.4 Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher schriftlich oder mündlich einzuladen. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand muss unverzüglich eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von mindestens 10% der Mitglieder in einem schriftlichen Antrag an den Vorstand unter Angabe der Gründe verlangt wird.
3. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht auf andere Personen übertragbar. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
4. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der/ die 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom/von der 1. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter. Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Stimmengleichheit bedeutet Annahme des Antrages. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handzeichen. Auf entsprechendem Antrag von mindestens einem Viertel der erschienenen Mitglieder findet – ohne Aussprache – eine Abstimmung oder Wahl geheim statt. Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist bei Stimmengleichheit ein zweiter Wahlgang erforderlich. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
5. Über jede Mitgliederversammlung ist von dem/der Schriftführer/in ein Protokoll mit den gefassten Beschlüssen anzufertigen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.
6. Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. In der Einladung zu einer Mitgliederversammlung, bei der eine Satzungsänderung vorgesehen ist, müssen die zu ändernden Paragraphen in der Tagesordnung bekannt gegeben werden.
7. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen. In der Einladung zu einer Mitgliederversammlung, bei der die Vereinsauflösung vorgesehen ist, muss dies in der Tagesordnung bekannt gegeben werden.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - 1.1 dem/der 1. Vorsitzenden,
 - 1.2 dem/der 2. Vorsitzenden,
 - 1.3 dem/der Schriftführer/in,
 - 1.4 dem/der Kassenführer/in und
 - 1.5 zwei oder mehr Vorstandsmitgliedern.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstands ist möglich.
3. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und erhalten keine Vergütung. Erstattung von vereinsbedingten Auslagen kann gegen Vorlage ordnungsgemäßer Belege erfolgen.
4. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Ersatzperson für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes zu berufen.
5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung der finanziellen Mittel und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
6. Der/die 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der/die 2. Vorsitzende, vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom/von der 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom/von der 2. Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Vorstandssitzung leitet der/die 1. Vorsitzende, bei ihrer/seiner Verhinderung der/die 2. Vorsitzende. Bei Verhinderung beider Vorsitzenden wählen die Vorstandsmitglieder eine/n Sitzungsleiter/in aus ihrer Mitte. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters/der Sitzungsleiterin. Eine Beschlussfassung per Brief, Fax, E-Mail oder Telefon ist möglich, wenn kein Vorstandsmitglied im Einzelfall diesem Verfahren widerspricht und dieser Beschluss in der nächsten Vorstandssitzung bestätigt und im Protokoll aufgenommen wird.
8. Über jede Vorstandssitzung ist von dem/der Schriftführer/in ein Protokoll mit den gefassten Beschlüssen anzufertigen, das von dem/der Sitzungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

Das Protokoll ist den Vorstandmitgliedern spätestens vier Wochen vor der nächsten Vorstandssitzung vorzulegen. Die Vereinsmitglieder haben das Recht, die Protokolle einzusehen.

9. Der/die Kassierer/in verwaltet die Vereinskasse, führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben, verfasst den Jahreskassenbericht und führt die vom Vorstand beschlossenen Zahlungsanweisungen aus.

§ 8 Mittelverwendung im Ausland

1. Die Weiterleitung der Mittel an eine ausländische Körperschaft oder an eine Hilfsperson erfolgt nur, sofern sich der Empfänger verpflichtet, jährlich – spätestens vier Monate nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres – einen detaillierten Rechenschaftsbericht über die Verwendung der vom Verein erhaltenen Mittel vorzulegen.
2. Ergibt sich aus diesem Rechenschaftsbericht nicht, dass mit diesen Mitteln ausschließlich die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verfolgt werden oder kommt der Empfänger der Mittel der Pflicht zur Vorlage des Rechenschaftsberichtes nicht nach, wird die Weiterleitung der Vereinsmittel unverzüglich eingestellt.

§ 9 Vereinsauflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen zur Unterstützung hilfsbedürftiger Personen an die Katholische Pfarrei Hl. Josefina Bakhita, Gemeinde St. Ansgar, Niendorfer Kirchenweg 18 in 22459 Hamburg. Als Empfänger des Vereinsvermögens kann von der Mitgliederversammlung eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft bestimmt werden.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollte ein Teil dieser Satzung nichtig oder unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen der Satzung von der Nichtigkeit oder Unwirksamkeit unberührt. An die Stelle der nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen soll eine angemessene Ersatzregelung treten, die dem Geist dieser Satzung und dem Zweck, der mit der entfallenden Bestimmung gewollt war, möglichst nahekommt. Gleiches gilt auch für eventuelle Lücken dieser Satzung.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung
entsprechend des § 6 Ziffer 6 in Kraft.

Hamburg, den 06.04.2024

Für den Vorstand

Pen Hainin
Fauz Furus
Hjlp
Annette Bröder
Elisabeth Kleinhaus
Franciska Meinen

Der Verein ist beim Amtsgericht Hamburg unter der Nummer VR 15776 eingetragen.